

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1804

4 (26.1.1804) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provincial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 4. Donnerstags den 26. Januar 1804.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

Ueber das Wegziehen, Auswandern und Austreten der Unterthanen.

Karl Friedrich II.

Wir finden nöthig, die verschiedenen Verordnungen, die Wir jeweils in Unsern alten Landen über das Wegziehen, Auswandern und Austreten der Unterthanen, und über die unerlaubte Beyhülfe, welche zuweilen zu einem oder dem andern durch fremde Werber geschieht, erlassen haben, in folgende allgemeine Landes-Konstitution zusammen zu fassen, und zur Verbindlichkeit für alle Unsere dermahlige Lande durch das Regierungsblatt zur Publikation zu bringen.

I. Vom Wegzug der Unterthanen.

1. Unter dem Wegzug wird dieselbe Art der Ablegung des diesseitigen Unterthanenrechts verstanden, woben jemand schon vorhin eine erlangte anderwärtige sichere Niederlassung darlegt, und wozu er die Erlaubniß in der jeden Orts herkömmlichen Maasse erhält.

2. Diese Erlaubniß wird keinem versagt, der Leibes-frey und eigenen Gewalts (also nicht mehr in der Gewalt von Eltern oder Pflegern sich befindet) auch dem nicht, der, wenn er unter solchen Umständen, deren Einwilligung oder bey etwaigen grundlosen Widersprüchen die Landesherrliche Consens-Supplirung erlangt hat, und diese können also getrost, auch ehe der Wegzugschein eingelangt ist, ihre Zubereitung dazu machen.

3. Die Wegzugs-Erlaubniß hat allemal zur Folge, daß jeder Abziehende dasjenige, was er an Unsere Kassen, an die Kassen Unseres Landes und Unserer milden Stiftungen, oder den Unterthanen schuldig ist, zuvor bezahlen, oder wenn über die Schuldigkeit Streit ist, mit feyerlichem Handgelübde am Ortsstab angeloben muß, diesen Streit im Lande auszutragen, und sich ohne gesuchte fremde Einnischung an inländischem Recht genügen zu lassen.

4. Zu diesem Ende muß jedesmal von seinem gestatteten Wegzug den Herrschaftlichen Gemeinds-Kirchen- und Stiftungs-Verrechnungen seines Orts und Amtes, auch den nächstgelegenen anstossenden inländischen Aemtern durch sogenannte Umlaufs-Zettel, und den etwa der Amtes- oder Orts-Obrigkeit bekannten Gläubigern Nachricht gegeben werden, damit diese ihr Interesse wahren können; eine öffentliche Vorladung der Gläubiger aber findet nicht statt, außer, wenn der Wegziehende zu seiner Sicherheit darum bittet, oder sein Vermögen in einer Lage ist, wo auch, wenn er nicht wegzöge, eine Vermögens-Untersuchung statt fände.

5. Jeder Gläubiger, dem die Wegzugs-Gestattung zu Ohren kömmt, ohne daß der Abziehende wegen seiner Schuld sich mit ihm abgesunden, oder ihn sonst zufrieden gestellt hätte, kann von dessen Haabe so viel als zu seiner Befriedigung nöthig ist, in Verkümmern legen lassen, bis ihm dafür Zahlung, oder hinlängliche Sicherheit mit Pfand, oder Bürgen geleistet ist.

6. Der Wegziehende kann, wenn er will, eine förmliche Amtsurkunde über die erhaltene Erlaubniß zum Wegzug und die Erfüllung seiner desfallsigen Obliegenheiten verlangen,

7. Was er übrigens als Schutzabkündigung, Abzug, Landschaftsgeld oder Abzugspfundzoll, Leibeigenschafts-Entlassungs-Gebühr u. d. gl. zu bezahlen habe, bestimmen jeden Orts Particular-Verfassungen, Herkommen und Verhältnisse gegen den Ort, wohin er abzieht.

II. Von Auswanderungen.

8. Auswanderungen sind, wenn jemand zur Ablegung eines diesseitigen Unterthanenrechts zwar die Erlaubniß sucht, aber noch keine sichere und bestimmte Niederlassung hat; sondern auf die allgemeine Ausflucht hin, daß in einer bestimmten Gegend den fremden Anbömmlingen Mittel und Wege zu Niederlassungen geöffnet werden, abziehen will.

9. Auch hierzu muß die Erlaubniß nachgesucht werden; sie kann aber nicht mit solcher Gewißheit voraus erwartet werden, als wie bey einem bloßen Wegzug, und deswegen darf keiner, der dieses Verhaben hat, schon im Voraus, und ehe die Erlaubniß eingelangt wäre, von seinen Liegenschaften etwas zum Verkauf aussetzen, widrigenfalls der Verkauf für nichtig und nicht geschehen geachtet wird, und noch neben dem der Käufer, der Verkäufer, und der Ortsvorgesetzte, der die Anzeige des Kaufs zur Gewährung annähme, jeder eine Strafe von zehn Reichsthalern zu erwarten hat.

10. Die nachgesuchte Erlaubniß wird allemal abgeschlagen a) einem Ehemann, der auswandern will, und dessen Ehefrau nicht mit einverstanden ist; b) den Minderjährigen, die ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Pfleger auswandern wollen; c) wenn ein auswandernder Vater sie dahin sucht, daß er seine Stiefkinder mitnehmen dürfe, falls diese entweder das Recht eines eigenen Willens nicht haben, oder, wenn ihnen solches Recht zusieht, nicht selbst zur Auswanderung Lust haben; eben so auch; d) wenn ein auswandernder Vater sie verlangt, um seine leibliche Kinder, sie mögen in der letzten, oder einer früheren Ehe erzeugt seyn, mit sich zu nehmen, diese Kinder volljährig sind, und nicht mitwandern wollen; e) den Kindern einer auswandernden Wittwe, deren Pfleger oder nächsten Verwandte väterlicher Seits widersprechen.

11. Wo dergleichen besondere Verhältnisse nicht obwalten, da muß jedesmal der Erlaubniß eine dringende Vorstellung des Mißlichen, das eine solche Auswanderung auf das Ungefähr und nach fremden, meist entfernten Himmelsstrichen hat, vorangehen, und nur dann, wenn ein solcher wohlgemeynter Ab Rath nichts fruchtet, und übrigens der ähnlichen Auswanderungsgesuche nicht zu viele zugleich in einer Gegend zusammentreffen, kann von den Hofraths Collegien die Erlaubniß ertheilt werden; wenn aber

12. So viele Zusammenträfen, daß zu besorgen stände, es möchte durch ihre Güterverkäufe zum Schaden sowohl ihrer Gläubiger, als der übrigen Gutsbesitzer der Preis allzustark sinken, so kann das Hofraths Collegium nach Ermessen der StaatsErfordernisse eine Zahl festsetzen, über welche hinaus keine Auswanderungserlaubnisse ertheilt werden, und dann die übrigen einige Zeit, bis von den erst Ausgewanderten Nachricht über ihre Schicksale da seyn kann, auch inzwischen der Güterpreis sich wieder in billige Verhältnisse stellt, zurückweisen.

13. Eine ertheilte Auswanderungserlaubniß zieht alle die oben vom 3. bis zum 7. Artikel, einschließlic, erwähnten Folgen des Wegzugs nach sich, mit der weitern Ausdehnung jedoch, daß hier jedesmal auch ein öffentlicher Aufruf aller Gläubiger der Auswandernden mit angefügten kurzen, doch nach ihren vermuthlichen AufenthaltsOrten nicht allzuengen Terminen zugleich vorausgehen muß.

14. Sie hat auch noch ferner die Wirkung, daß, wenn Kinder mit hinausgenommen werden, die noch minderjährig sind, und angefallenes eigenes Vermögen haben, oder wenn Minderjährige für sich selbst auswandern, ihr Vermögen, bis auf ein etwa nach Befinden zu gestattendes mäßiges Reisegeld, im Lande unter Pflegschaft angelegt bleiben muß, bis sie die Volljährigkeit, und damit die Befähigung, solches selbst in Empfang zu nehmen, erlangt haben; auch

15. Bleibt den Minderjährigen, die nicht für sich selbst, sondern mit ihren Eltern als Familien-Glieder wegzichen, ihr Unterthanenrecht vorbehalten, so daß sie solches noch innerhalb vier Jahren, nach erreichter Volljährigkeit, mittelst der Rückkehr ins Vaterland antreten können, falls sie nicht früher schon ihr etwa zurückgelassenes Vermögen erhoben haben, als dessen Erhebung ohne weiters die Erlösung jenes gesetzlichen Vorbehalts des Heimatsrechts mit sich bringt, so wie hingegen

16. Diejenigen, die, sie seyen nun großjährig oder minderjährig, aus eigenem Willen und Verlangen, des erhaltenenen Abtraths unerachtet, auswandern, mit dem Augenblick ihrer Abreise ihr Heimathsrecht unwiderbringlich verlohren haben, und wenn sie nachmals doch wieder zurückkehren, weder von den Orts- und Amts-Obriheiten, noch von den Provinz-Collegien wieder angenommen, gebuldet, oder eingelassen werden können, sondern unverzüglich zurückgewiesen werden sollen, da dem Land nicht zugemuthet werden kann, wenn sie ihre Vermögens-Reste auf unbesonnenen Flügen zugesetzt haben, sie nun zu ernähren, als weshalb und damit sie nicht durch Leichtsinns-Heymatslos werden können, dieser Artikel der Constitution bey Eröffnung der Auswanderungs-Erlaubniß den Abziehenden bestimmt vorgelesen, wie es geschehen, zu Protokoll bemerkt und dieses Protokoll von ihnen zum Zeugniß wider sich unterschrieben werden muß.

17. Wer ohne gemachte Anzeige, mithin heimlich, oder gar erhaltener abschlägiger Verbescheidung dennoch auswandert, der wird als ein ausgetretener Unterthan behandelt.

III. Vom Austritt.

18. Austritt der Unterthanen (in rechtlicher Beziehung) ist jede Wohnungs-Veränderung derselben, welche eine verbotene Handlung derselben (z. E. wenn sie wegen eines begangenen Verbrechens geschieht) zur Bewegursache, oder eine vorhabende verbotene Handlung (z. E. die Annahme fremder Kriegsdienste) zur Endabsicht hat. Als eine Uebertretung der Unterthanenpflicht ist er immer unerlaubt, aber dessen Strafbarkeit hängt von der Veranlassung oder dem Endzweck ab.

19. Wer wegen eines begangenen Verbrechens austritt, der hat allemal, sein Verbrechen seye, welcher Art es wolle, die Vermögens-Verwirkung und den Verlust des Unterthanenrechts, als Folge seines Austritts zu erwarten; und dabey bleibt es, wenn sein Verbrechen blos bürgerlich oder polizeylich, oder doch niedrigergerichtlich ist. (S. das VIII. Organif. Edict S. 4.) Gehört das veranlassende Verbrechen zu den Obergerichtlichen (Siehe allda S. 2.) und steht mithin in der Regel peinliche Strafe darauf: (S. allda S. 27. — 35.) so muß allemal der Verlust des Unterthanenrechts unter der bestimmten Form der Landesverweisung (Siehe allda S. 33.) erkannt werden, und wenn aus dem Thatbestand des Verbrechens ein begründeter Verdacht eines obgewaltenten Vorsatzes zu Begehung des Verbrechens sich ergibt, und eine solche Schwere des Verbrechens erscheint, daß blos nach dem Thatbestand und den bekannten Umständen zu urtheilen, wenigstens ein Jahr Zuchthausstrafe erkannt werden kann; so hat der Austritt (wenn nicht noch vor der Erkenntniß der Fehler durch Wiedereinsinden gehoben wird) auch die Schlagung des Namens an den Galgen zur Folge; nach welchen verschiedenen Hinsichten auch bey Erkennung der Abwesenheits-Prozesse die Androhung der Folgen des Ausbleibens in den Edictalkadungen eingerichtet wird, wenn sie der Richter bestimmt auszudrücken aus besondern Ursachen nöthig achtet.

20. Denen, die in unerlaubten Absichten austreten, steht in der Regel, und wenn nicht die Natur desfalls eine andere Bestimmung mit sich bringt, auch die Vermögens-Verwirkung und der Verlust des Unterthanenrechts bevor, welches denn auch namentlich die Strafe der unerlaubten Auswanderungen ist.

21. Wer hingegen ohne erlangte Landesherrliche Erlaubniß in fremde Kriegsdienste tritt, wenn er nicht vorher seine Dienste dem Landesherrn angeboten hätte, und von der Behörde als unnöthig oder untauglich, mit seinem Diensterbieten zurückgewiesen worden wäre, der hat die gleiche Strafe zu erwarten; ja, wenn er, nachdem schon die Auswahl auf ihn gefallen ist, oder gar aus dem Dienste austritt, so wird ihm als Unterthan von der Civil-Obriheit, unbeschadet der in letzterm Fall zugleich eintretenden Kriegs-Artikelmäßigen Militairstrafe der Verlust des Unterthanenrechts unter der Form der Landesverweisung zuerkannt. Uebrigens wo auch hierbey keine Landesverweisung erkannt ist, deren Uebertretung Zuchthausstrafe wirkt, (S. das VIII. Organif. Edict S. 33.) da ist dennoch

22. Nicht zu gestatten, daß der in fremde Kriegsdienste Ausgetretene in Urlaub ins Land komme, und wenn dringende Nothfälle eine Ausnahme billig, mithin seine Einlassung ins Land nothwendig machen, muß dazu ein nur auf 3 mal vier und zwanzig Stunden gültiger amtlicher Aufenthaltschein zuvor von ihm eingeholt, längeres Dableiben aber nur auf eingeholte Landesherrliche Dispensation, die jedoch nicht leicht zu hoffen ist, gestattet werden.
(Die Fortsetzung folgt.)

Den Handverkauf der Apotheker-Waaren betreffend.

Es sind zwar in den altpfälzischen Landen bereits mehrere Verordnungen vorhanden, die den Handverkauf der Apotheker bestimmen; um aber hierinn eines theils eine Gleichförmigkeit mit den neu erworbenen Landen zu bewerkstelligen, und allen Unterthanen gleiche Rechte, soweit es nur immer seyn kann, zustücken zu lassen, anderentheils weder durch allzu große Strenge den Ruin der Apotheker, noch durch allzu viel Nachsicht unvermeidlichen Schaden der Unterthanen zu veranlassen, so verordnen Ihre Kurfürstl. Durchlaucht hierdurch in Betreff des Handverkaufs der Apotheker, unter Aufhebung aller desfalls bestehenden, dieser Verordnung widersprechenden ältern Straf-Gesetze für Höchstdero sämtliche badische Kurlande wie folgt:

1) Ohne Vorlegung eines Receipts eines landesherrlich approbirten Arztes dürfen keine solche Medicamenten verkauft oder abgegeben werden, welche bekannt dafür sind, daß sie zu gewissen Verbrechen, z. E. zum Kinder-Abtreiben mißbraucht zu werden pflegen, oder welche drastischer Eigenschaft sind, Gift enthalten, überhaupt solche, welche schon in geringer Dosis gebraucht, von gefährlicher Wirkung für den Organismus des menschlichen Körpers sind, und welche daher in jedem Kurfalle nur bey vorausgesetzter sachkundiger Vorsicht als Heilmittel angewendet werden können, bey Vermeidung einer Strafe von zwanzig Reichthalern.

2) Medicamente, die diese stark wirkende Natur nicht haben, übrigens nach einem approbirten Dispensatorio, oder nach einem vorgelegten und aufbewahrten Receipt gefertigt sind, kann der Apotheker (obwohl er sie nicht auf eigenes Urtheil hin, einem rathfragenden Patienten verordnen darf) dennoch dem, der bestimmt ein solches Medicament verlangt, abgeben.

3) Die Verschreibung der Recepte selbst, kann zum äußerlichen Gebrauch von Wundärzten aller Klassen geschehen, und darauf von den Apothekern das Verschriebene abgegeben werden; hingegen

4) Zu innerem Gebrauch kann sie nur von jenen Wundärzten geschehen, welche für die erste Classe, nemlich als Medicinal- oder Land-Chirurgi approbirt oder angestellt sind, widrigenfalls der ohne Berechtigung verschreibende Wundarzt um zehn Reichthalern gestraft werden soll.

5) Es ist jedoch auch auf innerliche Recepte der niedern Chirurgen, wenn sie nur nicht von der oben im ersten Absatz gedachten gefährlichen Art sind, den Apothekern das Verschriebene abzugeben erlaubt, um damit der Möglichkeit einer bedenklichen Verfaßung in einem Nothfalle zu steuern; nur müssen auf diesen Fall die Recepte, um die geeignete Hilfe wider den verschreibenden Wundarzt vornehmen zu können, mit doppelter Sorgfalt, bey Vermeidung sonst als Mitschuldiger des übertretenden Wundarztes angesehen und gestraft zu werden, aufbewahrt, und bey den jährlichen Visitationen der Apotheken, dem Arzte vorgelegt werden.

6) Desgleichen darf jeder Apotheker die von fremden, ausländischen, bekannten oder unbekanntenen Personen ihm gebracht werdenden Recepte verfertigen, und den verlangenden Ausländern abgeben, in so fern sie nur nicht in die in obigem ersten Artikel von dem Handverkauf ausgenommene Klasse gehören. Es müssen aber auch in diesem Falle diese, so wie überhaupt alle Original- oder in Abschrift genommenen Recepte bey Strafe von fünf Reichsthalern aufbewahrt und wie oben vorgelegt werden, damit die Verantwortlichkeit der Apotheker richtig ermessen, und eine fremde ungeschickte Anwendung der ihnen zustehenden Verkaufs-Erlaubniß von dem eigenen Mißbrauch der ihnen erteilten Erlaubniß allemal sicher unterscheiden werden, und jedes seine richtige Kontrolle finden könne. Verordnet Karlsruhe in Kurfürstlicher Sanitäts-Kommission den 20. December 1803.

Polizey Verordnungen.

[Die Ausführung der Dung-Gruben in der hiezu geordneten Zeit betreffend.] Es werden bey eintretender Frühjahrszeit die Hauseigenthümer, deren Abtritte in die Dung-Gruben gehen, dahin wieder aufmerksam gemacht, solche ihre Gruben noch vor dem Ende des Aprils in den vorgeschriebenen Nachtsstunden ausführen zu lassen, so, daß in 2 Stunden nach Tages-Anbruch alles rein gemacht sey. In den wärmern Monaten wird solche Aushebung in der Regel gar nicht mehr, oder in angezeigten dringenden Nothfällen, je nach Umständen, nur gegen Nachlässigkeit-Strafe oder Tax verwilligt. Gleichergestalt hat es bey der Verfügung von 1800 im Wochenblatt No. 11. sein Bewenden, daß, wenn von ungeschickt gebauten Karren viel herabfallender Mist, Unsäuberlichkeit auf den Straßen

verursacht, man sich der Säuberung wegen zunächst an denjenigen Inwohner hält, der den Dung ausführen läßt, und der sich im Record mit seinem Fuhrmann vorsehen mag. Karlsruhe den 23. Januar 1804.

Polizey = Deputation.

Obergerichtliche Kundmachungen.

Karlsruhe. [Warnung.] Es ist zwar bereits schon im allgemeinen Wochenblatt vom 17. Febr. 1800 H.N.N. 1430 die Kundmachung der Forst und Jagd-Inspector von Lindenbergschen Eheleute verkündet worden; zur Warnung des Publikums aber wird jetzt noch beygefügt, daß das von gedachten Eheleuten bewohnte Haus und das in demselben dermal befindliche Mobiliar kein Eigenthum derselben seye, sondern solches deren Kindern zugehöre, u. daher darauf von den von Lindenbergschen Eheleuten keine Geldanlehen genommen, auch das vorhandene Mobiliare nicht veräußert werden könne, das Vermögen der Kinder aber auch unter Curatel des Sekr. Kleins stehe, der den Forst und Jagd-Inspector von Lindenbergschen Eheleuten als Curator beygegeben worden, und ohne dessen Consens mit solchen nicht rechtsgültig kontrahirt werden kann. Signatur Karlsruhe den 13. Jenner 1804. Hofraths L. Senats Kanzley Handschrift.

Mannheim. [Signalement.] In dem Jöhlinger Herrschafts-Walde ohnweit der Durlacher Straße nach Bretten ist am 11. December v. J. ein junger Handwerks-Pursche ermordet, und darauf der sich des Straßenräubs und Mords verdächtig gemachte Mathias Krämerle von Ohlbaum bey Rutsch in dem Württembergischen gebürtig, gefänglich eingezogen worden; derselbe ist aber gleich wieder aus dem Gefängniß zu Sulzfeld ausgebrochen und flüchtig geworden. Wir ersuchen daher jede Orts-Obrigkeit, unsern Untergebenen aber befehlen wir, den besagten Mathias Krämerle, welcher ungefähr 6 Fuß hoch, blonder dormalen abgestutzter Haare, rothen Waden-Barts, blatternnarbigen Gesichtes, dicken Halses, einen blauen Wammis, weißgestreifte Weste und leinene Ober-Hosen anhabend, auf Betreten sogleich gefänglich einzuziehen, und gegen Erbiethung des Reciproci und Ersatz der Kosten wohlverwahrlich auszuliefern. Mannheim den 10. Januar 1803.

Kurfürstl. badisch rheinpfl. Hofgericht.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[Schulden-Liquidationen.]

Audurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der For-

derung zur Liquidirung derselben vorgeladen. Aus dem

Oberamt Nöteln

an den Bürger Bartlin Unzinger zu Hausen auf den 20. Februar in der Stadtschreiberey zu Schopfheim. Aus dem

Oberamt Hochberg

1) an den Bürger Georg Wilhelm zu Malterdingen auf den 6. Februar in dem Wirthshaus zur Krone allda;

2) an den Sekler Karl Christian Sattler zu Emmendingen auf den 14. Februar in der dasigen Stadtschreiberey. Aus dem

Oberamt Uberg

an die Verlassenschaft des Bürgers und Zieglers Benedict Streck zu Sasbach auf den 31. Januar in der Amtschreiberey zu Bühl. Aus dem

Oberamt Lahr

an den Bürger und Tagelöhner Johann Wagemann zu Lahr auf den 1. Februar auf dem dasigen Rathhaus. Aus dem

Oberamt Eberstein

an die Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Schiffer Jakob Friedrich Ettlinger zu Gernsbach, und zwar blos in so weit die Forderung erst seit dem Jahr 1798 entstanden ist, auf den 25. Januar. Aus dem

Oberamt Pforzheim

1) an den Bürger Andreas Bischof zu Dietlingen auf den 15. Febr. auf dem dasigen Rathhaus;

2) an den Bürger Jakob Säuberlich zu Emmendingen auf den 17. Febr. auf dem dasigen Rathhaus. Aus dem

Oberamt Ettlingen

an den Bürger Andreas Daum in Wölkerspach auf den 16. Febr. in dem dasigen Engewirthshaus.

[Mundtodts-Erklärungen.]

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Badenweiler

der Martin Söllingerischen Wittwe zu Dattingen, deren Pfleger alt Staabhalter Dreyer von da ist. Aus dem

Oberamt Mahlberg

dem Bürger und Schmidtmeister Fidel Kopp zu Sulz, dessen Pfleger Landelin Colmer von da ist.

[Erb-Vorladungen.]

Folgende schon längst abwesenden Personen oder deren

Leibes-Erben sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen stehet, melden, widrigenfalls dieselbe als abgestorben werden angesehen, und ihr Vermögen an ihre bekannten nächsten Anverwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Eberstein

Der seit 12 Jahren von Haus entfernte ledige Bürger Sohn Joseph Lang von Hörden.

[Ausgetretener Vorladungen.]

Nachbemerkte bößlich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten bey Strafe der Vermögens-Konfiskation und Landes-Verweisung sich bey ihrer Obrigkeit stellen. Aus dem

Oberamt Röteln

- 1) der von kurfürstlichem Militair desertirte Ludwig Hug von Randern;
- 2) der von kurfürstlichem Militair desertirte Martin Müller von Holzgen;
- 3) der von kurfürstlichem Militair desertirte Johann Eppelin von Schlechtenhaus. Aus dem

Oberamt Rastadt

Joseph Opfersuch von Rastadt.

[Landes-Verweisungen und Konfiscationen.]

Folgende bößlich Ausgetretenen werden wegen Nichterscheinung auf die Vorladungen des Landes verwiesen und ihr Vermögen konfiszirt. Aus dem

Oberamt Badenweiler

- 1) der wegen Verwundung Hanns Jörg Scheiterers entwichene Jakob Kaltenbach von Haslach unter Schlagung des Namens an den Galgen;
- 2) der schon seit dem Jahr 1764 abwesende Schuhknecht Hanns Jörg Thum von Seefeldern.

Karlsruhe. [Bilance der Bürger-Wittwen-Kasse.] Seit man dahier angefangen, bey dem seit 1786 unter den hiesigen Bürgern bestehenden Wittwen-Kassen-Institut das Geschäft eines Rechners und Kassiers von dem des Rechnungs-Stellers abzufondern, und man dadurch in den Stand gekommen, den das Auskommen des Instituts bisher hinderlich gewesenem Mängeln näher nachzuspüren, und die sämtlichen Glieder mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu vermögen — eine Maßregel, die so lange sie nöthig scheint, von Zeit zu Zeit mit der ihr gebührenden Strenge wiederholt werden soll — hat sich der Stand der Dinge um ein merkliches gebessert. Er ist folgender nach einer 3 jährigen Uebersicht, wovon 2 Jahr in die Rechnungs-Zeit des Rathsverwandten Wagner, und das letzte Jahr in die des nunmehrigen Kassiers und Rathsverwandten Pitton gehörig.

Beiträge der Gesellschaft:

In Anno 1800	917 fl. —
1801	945 fl. 45 fr.
1802	998 fl. 15 fr.

Wittwen- und Waisen-Gehalt:

In Anno 1800	922 fl. 30 fr.
1801	946 fl. 15 fr.
1802	938 fl. 45 fr.

welch sämtliche baar Vierteljährig abgereicht worden, ohnerachtet die Beiträge bedeutend zurückgeblieben, welches beydes folgenderweise im Verhältniß stehet:

Der Concurrenten sind nach dem letzten Rechnungs-Schluß:

24 zu jährlichen	8 fl.
21 zu	6 fl.
60 zu	4 fl.
26 zu	3 fl.
190 zu	2 fl.

als der nunmehrigen niedersten Summe der Einlösung, und

4 annoch zu 1 fl.

325 zusammen.

Dagegen der Beneficarien:

8 zu jährlichen	40 fl. Bezug.
3 zu	30 fl. =
16 zu	20 fl. =
3 zu	15 fl. =
24 zu	10 fl. =
2 zu	5 fl. =

In Summa 56.

Im Jahr 1800 waren es der erstern 281 und der letztern 53.

Kapital-Zinse waren fällig:

pro 1800	158 fl. 15 und einen halben fr.
= 1801	168 fl. 31 und einen halben fr.
= 1802	191 fl. 24 und einen halben fr.

Ausland-Betrag:

In Anno 1800	1191 fl. 3 fr.
= 1801	1398 fl. 49 und einen halben fr.
= 1802	1072 fl. 30 fr.,

welche sich jedoch durch die neuerlichen Einzüge wieder gemindert haben.

Der Kassen-Vorrath belief sich

1800 auf	134 fl. 40 fr.
1801 =	64 fl. 9 fr.
1802 =	= = =

Rechner hatte vielmehr wegen einer Kapital-Anlage aus dem seinigen zugeschoßen 194 fl. 47 fr.

Der Status = Fundi macht aus:

Im Jahr 1800 . . . 4544 fl. 14 u. einen halben fr.

„ „ 1801 . . . 4681 fl. 29 fr.

„ „ 1802 . . . 4821 fl. 14 u. einen halben fr.

so daß sich aber die verzinslichen Kapitalien im letzten Jahr um 725 fl. fl. vermehrt haben.

Aus vorstehender Bilanz, welche in der Absicht herausgegeben wird, damit die Gesellschaft den Stand der Sache legal erfahre, wird nun zur Genüge erhellen, daß das an sich schon keiner weitern Empfehlung bedürftige Institut noch immerhin dazu geeignet sey, für Wittwen u. Waisen eine bey dem Abmangel an bürgerlichen Emolumenten, oft so bringende Wohlthat auszumachen; und man also auf das Beispiel jener wenigen nicht zu achten habe, die unzufrieden mit jeder von ihnen nicht erkann- ten wohlthätigen Anstalt, nachdem sie sich zuvor das Ansehen von aller nur möglichen Bereitwilligkeit gegeben, der Veytreibung ihrer Rückstände und der Einschlagung geschärfter Executions-Mittel vergeblich auszuweichen suchen. Publizirt vom kurbadischen Oberamt Karlsruhe den 23. October 1803.

Durlach. [Vieh- und Krämermärkte.] Die in hiesiger Stadt während dem Krieg ganz in Abgang gefom- men Viehmärkte werden mit Landesherrlicher Genehmigung künftig wieder gehalten und mit den Krämermärkten verbunden. Diese resp. Vieh- und Jahrmärkte werden da- hier abgehalten:

- Der 1. auf Dienstag nach Pfingsten,
- der 2. auf Dienstag nach Laurentii,
- der 3. auf Dienstag nach Simon Judä,
- der 4. auf Dienstag nach dem 3. Advent.

Es wird daher dieses zu Jedermanns Nachricht hie- mit öffentlich bekannt gemacht. Durlach den 23. Jenner 1804. Stadt-Rath allda.

[Pforzheimer Vieh- und Krämermärkte.] Mit Landes- herrlicher gnädigster Genehmigung werden für die Zukunft die seitherigen Vieh- und Krämermärkte in hiesiger Stadt und zwar die Viehmärkte den ersten Montag in jedem Monat, die vier Krämermärkte aber

- Den ersten Dienstag im Monat März
- — — — — Juni,
- — — — — October,
- — — — — December,

unabänderlich abgehalten werden; fällt aber auf den er- sten Montag im Monat ein Fest ein; so wird der Vieh- Markt den Dienstag und der Krämermarkt Mittwochs darauf abgehalten. Pforzheim den 4. Jenner 1804. Stadt-Rath dahier.

Kauf = Anträge.

Karlsruhe. [Chaisen- und Pferde = Geschir- Versteigerung.] Künftigen Montag den 30. dieses Vor- mittags um 8 Uhr werden in dem Freiherrl. von Leu- trumischen Hause in der Waldhorngasse beschlagenes und unbeschlagenes Chaisen = Geschirr, englische Reit = Frosch- und Knechts = Sättel, Pferde = Decken, Ueber = Decken, Rül- kengarn, ein massiv mit Silber beschlagenes volles Reit- Zeug, mehrere stark mit Gold und Silber besetzte und gestickte Schabracken, und Waltrappen von Scharlach, rothem Plüsch, gelbem und grauem feinen Tuch ic. um baare Bezahlung versteigert werden. Karlsruhe den 25. Jan. 1804.

Karlsruhe. [Porto = Piano's.] Beym Handels- mann Gesell stehen 1 Flügel Forte Piano und ein Klavier Forte Piano zu verkaufen oder zu verleihen.

Kastadt. [Anzeige.] Bey dem Hofbuchdrucker Sprinzing in Kastadt ist zu haben: An die Wahr- heit, ein Gedicht in 4 lyrischen Gesängen mit philoso- phischen Noten über die menschliche Kultur, von K. W. F. L. Freyherrn von Draß, Mannheim 1803. 24 fr.

Bruchsal. [Eisen-Versteigerung.] Da man das in dem Herrschaftlichen Bau Magazin dahier vorrätzig lie- gende in 160 Centner bestehende alte Guß- und Schmid- Eisen auf Montag den 20. künftigen Monats Hornung in abgetheilten größern und geringern Qualitäten an den Meistbietenden öffentlich zu versteigern gesinnt ist, als wird solches dem Publiko hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit die hierzu Lusttragenden sich auf vorbe- stimmten Tag Morgens früh 9 Uhr in dahiesigem Bau- Magazin einfinden, die Bedingungen vernehmen, und hiernach steigern können. Bruchsal den 20. Jenner 1804.

Von Kurfürstl. Badischen Kammeral- Kommissions wegen.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Mühlen-Verpachtung.] Da bis nächst kommenden Georgii = Tag der Bestand der beyden der Gemeinde Graben-zustehenden Mühlen, nämlich:

1) Der Mahlmühle, welche aus 3 Mahl- und einem Gerb = Gang nebst hinlänglicher Wohnung, Scheuer und Stallung, auch ein Viertel Kraut- und Gras = Garten besteht;

2) Der Gersten-, Del- und Hanfreib = Mühle, wel- che in einer zweystöckigten Wohnung nebst Stallung für Kind- und anderes Viehe, und einer Scheuer, sodann in einem Gang zum Gerst- und Hirsen = Rollen, in ei-

nem Gerbgang und 3 Hanfrüb-Better besetzt, und wozu ein 20 Ruthen großer Kochgarten und ein Viertel Vorken-Wes Kleewachs gehörig ist, zu Ende gehet; so wird Terminus zur anderweiten Versteigerung dieser beyden Mühlen auf 3 Jahr auf Donnerstag den 2. Februar d. J. anberaumt, welches zu Seidermanns Wissenschaft mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß sich die allenfallsigen Liebhaber auf den gedachten Tag Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Graben einfinden, die etwaigen Steigerer aber sich wegen ihrer ehrlichen Herkunft und der Sicherstellung des Bestand-Rinnses halber mit Obrigkeitlichen Zeugnissen gehörig legitimiren sollen. Verordnet Karlsruhe bey dem Oberamt den 30. Dec. 1803.

Karlsruhe. [Logis.] In der Lacherischen Behausung in der langen Straße ist ein Logis in der obern Etage sammt Erker für ledige Herren zu verleißen und kann bis den 23. April bezogen werden, das Nähere ist bey Herrn Hofknopfmacher Fellmeth zu erfragen.

Karlsruhe. [Logis.] In der Erbprinzenstraße No. 418 ist zu vermietzen und auf den 23. April d. J. zu beziehen: 1) Im vordern Hause die 3te Etage, bestehend in 5 Zimmern und Küche, einer Kammer aufm Speicher, sodann Keller, Holz-Kemise und Stallung für 2 Pferde; 2) im hintern Hause eine Stube, Kammer und Küche.

Karlsruhe. [Logis.] Bey Schneider-Meister Warbe in der Rittergasse ist im hintern Hause ein Logis zu verleißen, bestehend in einer Stube, Kammer mit Alkof nebst verschloßenen Keller und Holzplatz, und kann auf den 23. April bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] Bey Sattlermeister Gottlob Gmelin ist der ganze obere Stock zu verleißen, und kann bis den 23. April bezogen werden. Das Nähere ist bey ihm selbst zu erfragen.

Karlsruhe. [Logis.] In der neuen Adlergasse No. 367 sind 2 Zimmer in der dritten Etage für einen ledigen Herrn zu verleißen, und können auf den 23. April d. J. bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] Bey Schneider Hartnagel in der Waldgasse ist der obere Stock zu verleißen, und kann den 23. April bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] Bey Jakob Haddich in der Quere-Allee ist der mittlere Stock, eine Stube mit Alkof

und 2 Kammern nebst Küche, Holz-Kemise und Keller auf den 23. April zu verleißen.

Karlsruhe. [Logis.] In der Lammgasse No. 157 sind 2 Zimmer für einen ledigen Herrn zu verleißen, und auf den 23. April zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] In der Erbprinzenstraße No. 416 ist der mittlere Stock mit 6 Zimmern ohne Küche nebst 2 Kammern im dritten Stock, wie auch Kutschen-Kemise und Pferdefall zu verleißen und den 23. April zu beziehen; sodann steht ein halber Morgen Garten im Hardtwinkel mit guten tragbaren Obstbäumen zu verleißen oder zu verkaufen, u. ist in obgedachtem Hause das Weitere zu vernehmen.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe.

Geborene. Den 18. Jenner. Wilhelmine, Bat. Hr. Friedrich Neusch, kurfürstl. Kammerlakay. Den 20. Andreas Ehrenfried, Bat. Hr. Sebald Ehrenfried Forstmeier, Handelsmann und Almosen-Pfeger.

Gestorbene. Den 15. Jenner. Jungfer Marie Dorothee Wörbin, Beschleüßerin im kurfürstl. Waschhaus, alt 51 Jahre 11 Monate 19 Tage. Den 19. August Ludwig, Vater Herr Eberhard Ludwig Wippermann, kurf. Stallmeister, alt 24 Stunden. Den 20. Ludwig, Vater Herr Heinrich Vierordt, kurf. Kammer-Rath, alt 4 Monate weniger 3 Tage. Den 22. Andreas Mainhard, Hinterlass in Klein-Karlsruhe, alt 87 Jahre 1 Monat 22 Tage.

Gundelingen Oberamts Hochberg. Den 8. Januar 1804 starb hier Hr. Johann Michael Brodhag, Pfarrer, alt 68 Jahr 8 Monat.

Kopulirte. Den 19. Jenner. Herr Johann Michael Bossert, kurfürstl. Rundschenk mit Jungfer Karoline Elisabeth Müllerin von Baufchlott. Den 22. Hr. Karl Friedrich Waag, kurfürstl. Ober-Revisor und Jungfer Charlotte Kießlin, weiland Hr. Kammer-Rath und Landschreiber Kießlins, mit weiland Frau Juliane Katharine geborne Obermüllerin, ehelich erzeugte ledige Jungfer Tochter. Den 22. Herr Johann Georg Vorholz, kurfürstl. Hof-Keller mit Jungfer Auguste Friedrike Jakobine Lendorffin von hier. **Durlach.**

Geborene. Den 11. Jan. Paul, Bat. Gottlieb Kusser, Bürger in Au. Den 12. Katharine Salome, Bat. Johann Jakob Schenkel, Bürger und Fuhrmann.

Marktpreise vom 23. Januar 1804.

Fruchtpreis.	Karls.		Durl.		Worzl.		Brod-Taxe.		Karls.		Durl.		Fleisch-Taxe.		Karls.		Durl.		Vidualien.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Das Malter.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Das Pf.
Neuer Kernen	—	—	—	—	10	—	Ein Weck zu 1	—	—	—	—	—	—	Das Pfund.	fr.	fr.	—	Das Pf.	
Alter Kernen	9	20	9	20	10	20	fr. hält . .	6½	—	6½	—	—	Wasch Ochsenfl.	8	8	—	—	Rindschmalz	
Waizen . . .	8	30	8	30	—	—	dito zu 2 fr. .	13	—	13	—	—	Gemeines dito.	7	—	—	—	28 fr.	
Neu Korn . .	—	—	—	—	—	—	Weißbrod zu	—	—	—	—	—	Rindfleisch . .	6	7	—	—	Schweine-	
Alt Korn . .	5	45	5	5	6	—	6 fr. hält . .	1	10	1	10	—	Kalbfleisch . .	6	7	—	—	schmalz 24 fr.	
Gem. Frucht .	—	—	—	—	—	—	Schwarzbrod	—	—	—	—	—	Käuplingsfl.	—	—	—	—	Butter 24 fr.	
Gersten . . .	4	40	4	40	3	18	zu 5 fr. hält	1	28	1	28	—	Hammelfleisch .	7	7	—	—	Lichter 24 fr.	
Haber	3	50	3	50	3	20	dito zu 10 fr.	3	26	3	26	—	Schweinefl.	8	8	—	—	24 fr.	
Welschkorn .	7	28	7	28	10	10	Weiß Mehl d.	—	—	—	—	—	Ochsenzung . .	8	8	—	—	Saifen 20 fr.	
Erbsen d. Sri.	1	—	1	—	—	—	Pf. — fr.	—	—	—	—	—	Ein Ochsenmau	10	—	—	—	Unschlitt der	
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein Ochsenfuß.	7	7	—	—	Cent. 30 fl.	
Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ein Kalbskopf.	24	24	—	—	5 Eyer 8 fr.	

Karlsruhe gedruckt in der Müller'schen Hofbuchdruckerey. No. 144.